

Vereinfachte Erklärung für die Beantragung von Prozesskostenhilfe minderjähriger Kinder für _____, geb. _____

1. Der/die Antragsteller(in) ist/sind minderjährig und hat/haben
 - monatlich _____ € Einkommen in Form von Unterhaltsleistungen.
 - Anspruch auf Unterhaltsleistungen in Höhe von _____ €, die aber durch den Unterhaltsschuldner/Antragsgegner nicht gezahlt werden.
 - Sonstige monatliches Einkommen:
Art: Kindergeld/ _____ Höhe: _____ €
 - keinerlei Einkommen
2. Der/die Antragsteller(in) verfügt/verfügen über keinerlei verwertbares Vermögen.
 Art: _____ Höhe: _____ €.
3. Die der/dem/den Antragsteller(n) zum Unterhalt verpflichteten Personen haben folgende monatliche Einnahmen in **brutto**:
 - a) Vater:
Art: _____ Höhe: _____ €
 Nicht bekannt / Es handelt sich um den Unterhaltsschuldner bzw. Antragsgegner
 - b) Mutter:
Art: _____ Höhe: _____ €
 Nicht bekannt / Es handelt sich um die Unterhaltsschuldnerin bzw. Antragsgegner
 - c) Sonstige: _____
Art: _____ Höhe: _____ €
4. Die unter 3 a / 3 b genannte Person verfügt über
 - keinerlei Vermögensgegenstände, deren Einsatz bzw. Verwertung zum Zwecke eines Prozesskostenvorschusses möglich ist.
 - über folgende Vermögensgegenstände:

Datum, Unterschrift des Antragstellers / gesetzlicher Vertreter AZ.
*Theoretisch kommt ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Vater in Betracht. Der Anspruch muss nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung jedoch ohne große Schwierigkeiten alsbald realisierbar sein. Dies bedeutet, dass ein solcher Anspruch offenkundig bestehen und leicht durchsetzbar sein muss. Der Anspruch gegen den jeweiligen Elternteil ist dann offensichtlich ausgeschlossen, wenn dessen Selbstbehalt nicht gewahrt ist.
Sind jedoch beide Elternteile leistungsfähig, besteht für den Anspruch auf Kostenvorschuss gem. § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB eine anteilige Elternhaftung. Die Eltern haften daher nicht als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner für den Kostenvorschuss. Um einen Anspruch auf Kostenvorschuss anteilig berechnen zu können, müsste das Kind genaue Kenntnis der Einkünfte beider Eltern haben. Zudem ist der Haftungsanteil meist nicht einfach zu berechnen. Schon aus diesem Grund wird es in den meisten Fällen, in denen beide Elternteile leistungsfähig oder die Einkommensverhältnisse des Antragsgegners nicht genau bekannt sind, dem minderjährigen Kind nicht zumutbar sein, einen etwaigen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss geltend zu machen. Hierauf wird besonders hingewiesen.*